

Satzung

der Sport-Gemeinschaft Radschläger Düsseldorf 1970 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 21.11.1970 in Düsseldorf gegründete Verein führt den Namen Sport-Gemeinschaft Radschläger Düsseldorf 1970 e.V. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung des Sports im Allgemeinen, wobei hier die gesundheitliche und sportliche Förderung der Jugend besonders hervorzuheben ist. Die Förderung der Jugend wird so verstanden, daß nicht nur sportliche Aspekte, sondern auch die Fähigkeit zur Konfliktlösung, die Fähigkeit zur aktiven Gestaltung der eigenen gesundheitsfördernden Lebensbedingungen sowie soziale und emotionale Kompetenz trainiert werden. Hierzu gehört ebenso die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der sportlichen und kulturellen Gemeinschaft aller Mitglieder. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Oberstes Gebot ist die gegenseitige Kameradschaft. Die aktiven Sportler sind außerdem zu einer gesunden, sportlichen Lebensweise verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede Person kann die Mitgliedschaft der Sport-Gemeinschaft Radschläger Düsseldorf 1970 e.V. erwerben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Neuaufnahmen, auch ehemaliger Mitglieder, entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Austritt aus der Sport-Gemeinschaft Radschläger Düsseldorf ist erst nach einjähriger Mitgliedschaft, nur am Ende des Jahres mit schriftlicher Kündigung möglich, die bis Ende September eines Jahres erfolgen muss. Ein Mitglied kann seinen Austritt nur erklären, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Sport-Gemeinschaft erfüllt sind. Es dürfen zum Kündigungstermin (30.9.) keine Beitragsrückstände mehr bestehen. Andere finanzielle Verpflichtungen (z.B. anteilige Kosten an Sportbekleidung oder Nutzungsgebühren) müssen sofort beglichen werden; Lizenzen, Spielerpässe u.ä. müssen bis 31.12. zurückgegeben werden. Auf Beitragsrückstände und andere finanzielle Verpflichtungen kann der durch Finanzausschussbeschluss verzichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen

1. wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen/Umlagen länger als 2 Jahre im Rückstand ist.
2. wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund, insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat, oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt.

Hält der Vorstand die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Mitgliedes für gegeben, so ist er berechtigt, dem Mitglied die Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins zu untersagen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung. Die Beitragspflicht erlischt im Falle von Austritt und Ausschluss erst nach Beendigung des jeweiligen laufenden Kalenderjahres.

§ 5 Beiträge und Umlagen

Die Höhe der Beiträge wird laut Mitgliederversammlung festgelegt. Neben den Beiträgen erhebt der Verein jährlich eine Abteilungsumlage. Die Höhe der Umlage wird vom Finanzausschuss festgelegt. Beiträge und Umlagen werden jährlich im Voraus bezahlt.

§ 6 Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7 Ausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe

Mitgliederversammlung, Vorstand.

§ 9 Vorstand

Die Führung und die Vertretung der Sport-Gemeinschaft Radschläger obliegt dem Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1. Vorsitzende/r | geschäftsführender Vorstand |
| 2. stellv. Vorsitzende/r | geschäftsführender Vorstand |
| 3. stellv. Vorsitzende/r | geschäftsführender Vorstand |
| 4. stellv. Vorsitzende/r | geschäftsführender Vorstand |
| 5. Geschäftsführer/in | geschäftsführender Vorstand |
| 6. Kassierer/in | geschäftsführender Vorstand |
| 7. Jugendleiter/in | geschäftsführender Vorstand |
| 8. Fachschaftsleiter/in | erweiterter Vorstand |
| 9. Fachschaftsleiter/in | erweiterter Vorstand |
| 10. Fachschaftsleiter/in | erweiterter Vorstand |
| 11. Fachschaftsleiter/in | erweiterter Vorstand |
| 12. Fachschaftsleiter/in | erweiterter Vorstand |
| 13. Fachschaftsleiter/in | erweiterter Vorstand |
| 14. Fachschaftsleiter/in | erweiterter Vorstand |
| 15. stellv. Kassierer/in | erweiterter Vorstand |
| 16. Fachwart/in Presse und Information | erweiterter Vorstand |
| 17. Zeugwart/in | geschäftsführender Vorstand
erweiterter Vorstand |

Der Vorsitzende wird auf unbestimmte Zeit gewählt und kann in jeder Jahreshauptversammlung durch die Vertrauensfrage abgewählt werden. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und zwar in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Der Verein wird nach außen allein durch den Vorsitzenden vertreten. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er kann von Fall zu Fall 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam beauftragen, den Verein nach außen und gegenüber Dritten weisungsgemäß zu vertreten. Alle anderen Vorstandsmitglieder haben nur interne Funktionen, die jedoch durch den Vorsitzenden genehmigungspflichtig sind. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Jugend der Sport-Gemeinschaft Radschläger führt und verwaltet sich selbst.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung laut § 58 BGB; die Mitglieder des Vereins kommen monatlich zu einer Versammlung zusammen, wofür keine schriftliche Einladung erfolgt. Bei außerordentlichen Versammlungen wird jedes Mitglied schriftlich in Kenntnis gesetzt. Außerdem muss jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung stattfinden, die bis zum 31. Januar durch den Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % anwesend sind. Sollten keine 50% der Mitglieder anwesend sein, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die am gleichen Tag stattfinden kann. Hier sind dann die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Neuwahlen ist die einfache Mehrheit und bei Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 11 Protokoll

Über jede Versammlung muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss die Zahl der anwesenden Mitglieder aufweisen sowie sämtliche besprochenen Themen in kurzer Form enthalten. Das Protokoll wird jeweils in der darauf folgenden Versammlung vor den Mitgliedern verlesen und muss vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet sein.

§ 12 Streitigkeiten

Jedes Mitglied hat gewissenhaft zu handeln, stets die sportlichen Regeln und Gesetze zu beachten und zu wahren sowie gute Sportkameradschaft zu pflegen. Zuwiderhandlungen leichter Art führen zu einem Verweis, Verstöße schwererer Art zum sofortigen Ausschluss aus dem Vorstand, ggf. aus dem Verein und dem zuständigen Fachverband (durch Mehrheitsbeschluss einer außerordentlichen, gesondert einzuberufenden Generalversammlung). Ehrenanträge, Streitigkeiten u.ä. werden durch ein Vereins-Ehrengericht geregelt. Strafrechtliche Angelegenheiten sind auf dem öffentlichen Rechtsweg zu regeln. Das Vereins-Ehrengericht tritt nur auf Antrag der Mitgliederversammlung zusammen. Betroffene können dem Vereins-Ehrengericht nicht angehören. Sein Spruch gilt für alle Mitglieder. Ein evtl. Widerspruch ist nur innerhalb von 10 Tagen auf schriftlichem Wege beim Sportausschuss des jeweiligen Landesverbandes möglich.

§ 13 Auflösung

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet. Sollte die Mitgliedschaft der Sport-Gemeinschaft Radschläger Düsseldorf auf weniger als elf Bundesmitglieder absinken und die Aufforderung zur Auflösung beantragt werden, so muss, um den Beschluss über die Auflösung der Sport-Gemeinschaft Radschläger zu fassen, der Vorstand zu einer außerordentlichen Generalversammlung einberufen. Bei Abstimmung müssen sich Dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins entscheiden. Über sämtliche internen Schwierigkeiten, die zu einer Auflösung der Sport-Gemeinschaft Radschläger führen, muss in einer außerordentlichen Generalversammlung verhandelt werden.

§ 14 Vermögen

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.